

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/15
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/15)

10. Dezember 2004

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

Kapitel 1.5: Abweichungen

Antrag Polens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Ziel dieses Antrags ist es, die in Unterabschnitt 1.5.1.1 des RID/ADR/ADN enthaltene Einschränkung für Sondervereinbarungen zu streichen und die entsprechenden Texte zu harmonisieren.
Zu treffende Entscheidung:	Änderung des Abschnittes 1.5.1 des RID/ADR/ADN.
Damit zusammenhängende Dokumente:	–

Einleitung

Die bestehenden Vorschriften in Abschnitt 1.5.1 des RID/ADR/ADN beschränken den Abschluss von Sondervereinbarungen auf solche, die dazu dienen, "die Vorschriften des RID/ADR/ADN der technischen und industriellen Entwicklung anzupassen", während solche Einschränkungen in den entsprechenden Grundübereinkommen, d.h. in Artikel 5 § 2 der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM (Artikel 2 des Anhanges C zum COTIF 1999), in Artikel 4 Absatz 3 des ADR und in Artikel 7 Absatz 1 des ADN, nicht enthalten sind.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Als Folge dieser Einschränkung könnte eine zuständige Behörde rechtliche Probleme in der Unterzeichnung einer Sondervereinbarung sehen, die zwar aus praktischen Gesichtspunkten erforderlich ist, jedoch nicht für den genannten Zweck aufgelegt wurde (ein gutes Beispiel könnte die für die Änderung der Vorschriften in Absatz 5.4.1.1.6.1 des RID/ADR/ADN notwendige Sondervereinbarung (RID 3/2004 – M 163) sein (siehe Absatz 28 des Dokuments OCTI/RID/GT-III/2004-A – TRANS/WP.15/AC.1/96).

Der nachstehende Antrag sieht eine Streichung der Einschränkung von Sondervereinbarungen und eine Harmonisierung der entsprechenden Texte des RID/ADR/ADN vor.

Antrag

1.5.1.1 RID Den ersten Satz wie folgt ändern:

~~"Um die Vorschriften des RID der technischen und industriellen Entwicklung anzupassen, können die~~ **Die** zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **können** unmittelbar untereinander vereinbaren, bestimmte Beförderungen auf ihren Gebieten unter zeitweiligen Abweichungen von den Vorschriften des RID zu genehmigen, sofern dadurch die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird." (Rest unverändert)

1.5.1.1 ADR Den ersten Satz wie folgt ändern:

~~"Um die Vorschriften des ADR der technischen und industriellen Entwicklung anzupassen, können die~~ **Gemäß Artikel 4 Absatz 3 des ADR** können die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unmittelbar untereinander vereinbaren, bestimmte Beförderungen auf ihren Gebieten unter zeitweiligen Abweichungen von den Vorschriften des ADR zu genehmigen, sofern dadurch die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird." (Rest unverändert)

1.5.1.1 ADN Den ersten Satz wie folgt ändern:

~~"Um die Vorschriften des ADR der technischen und industriellen Entwicklung anzupassen, können die~~ **Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des ADN** können nach ~~Artikel 7 Absatz 1~~ **ADN** die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unmittelbar untereinander vereinbaren, bestimmte Beförderungen auf ihren Gebieten unter zeitweiligen Abweichungen von den Vorschriften des ADR zu genehmigen, sofern dadurch die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird." (Rest unverändert)

Anmerkung des Sekretariats der OTIF:

1. In Anhang C des COTIF 1999 ist keine Bestimmung für den Abschluss für Sondervereinbarungen mehr enthalten.
2. Die RID-Rahmenrichtlinie 96/49/EG und die ADR-Rahmenrichtlinie 94/55/EG sehen unter Artikel 6 Absatz 12 bzw. unter Artikel 6 Absatz 10 ebenfalls vor, dass die befristeten Abweichungen der Anpassung an die technische und industrielle Entwicklung dienen.

Begründung

Auswirkungen auf die Sicherheit: Keine Probleme abzusehen.

Durchführbarkeit: Keine Probleme abzusehen.

Durchsetzbarkeit: Keine Probleme abzusehen.